

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sierndorf hat in seiner Sitzung am 21.06.2021 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe in den KG's
Höbersdorf, Oberhautzentel und Obermallebarn

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühleinrichtung)

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für

- a) Familiengräber, und zwar

zur Beerdigung bis zu 2 Leichen €

290,00

zur Beerdigung bis zu 4 Leichen €

540,00

- b) Grüfte, und zwar

zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€
2.070,60	
c) Urnennische für 4 Urnen inkl. Abdeckplatte	€
1.500,00	

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (2) Für sonstige Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen	€ 880,00
b) Beisetzung einer Urne in einer Erdgrabstelle	€ 400,00
c) Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels aus Granit erhöht sich die Beerdigungsgebühr der lit. a) und b) jeweils um	€ 423,00
d) Abheben und Wiederversetzen eines Grabdeckels aus Kunststein erhöht sich die Beerdigungsgebühr der lit. a) und b) jeweils um	€ 446,00
e) Grüften	€ 1.279,00
f) Beisetzung einer Urne in einer Gruft	€ 1.279,00

g) Beisetzung in einer Urnennische

€ 400,00

In der Zeit von 01.11. – 28.02. erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr um € 78,00 (Winterzuschlag). Für anfallende Stemmarbeiten erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr um € 78,00. Für anfallende Handarbeiten erhöht sich die jeweilige Beerdigungsgebühr um € 102,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühr für die Benützung der

Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühleinrichtung)

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 100,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühleinrichtung) beträgt für jeden angefangenen Tag € 50,00.

